Der Landkreis Vorpommern-Rügen

und

die Gemeinde X

schließen folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die
Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben
durch den FD Rechnungsprüfung des Landkreises Vorpommern-Rügen
gemäß § 165 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V)

§ 1
Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

1. Der FD Rechnungsprüfung des Landkreises Vorpommern-Rügen übernimmt auf Wunsch der Gemeinde X die anfallenden Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen der Städtebauförderung. Dies ist insbesondere die nach Beendigung einer Investitionsmaßnahme durchzuführende Testierung über die zweckentsprechende Mittelverwendung.
2. Für die Durchführung der übernommenen Aufgaben ist der FD Rechnungsprüfung des Landkreises Vorpommern-Rügen unmittelbar der Gemeindevertretung unterstellt und ihr unmittelbar verantwortlich.

§ 2
Personal, Arbeitsplätze

1. Die Fachdienstleiterin Rechnungsprüfung des Kreises Vorpommern-Rügen entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 eingesetzt werden.
2. Die Prüferinnen nehmen die Aufgabe nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
3. Die Gemeinde X stellt dem Landkreis Vorpommern-Rügen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 3
Verschwiegenheit

Die Leiterin des FD Rechnungsprüfung und die Prüferinnen sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde X, über sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Landkreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4
Kostenerstattung und Abrechnung

Die Abrechnung der erbrachten Prüfungs- und Beratungsleistungen erfolgt auf Stundenbasis. Der Stundensatz beträgt 42,00 € je angefangene Stunde.

§ 5
Haftung

Der Landkreis Vorpommern-Rügen haftet für die ordnungsgemäße Erledigung der nach § 1 übertragenen Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 6
Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Dauer der Erledigung des Prüfauftrages.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8
Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Stralsund, den

Für den Landkreis Vorpommern-Rügen

Ralf Drescher
Landrat

Lothar Großklaus
1. Stellv. des Landrates und
Beigeordneter

Gemeinde X, den

Für die Gemeinde X

Bürgermeister

Stellvertreter oder
Vertretungsberechtiger